Anlage 5

Gemeinde Aidlingen

Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung
2. Änderung"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:	REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung Südwest Im Unteren Wald 69168 Wiesloch
Auftragnehmer:	roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang

Projektleitung:	Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.
Projektbearbeitung:	Dr. Susann Janowski, Dipl.- Biol.
Projektnummer:	23.066
Stand:	24.07.2023

1 Einleitung und Zielsetzung

In Aidlingen soll im Zuge der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ ein Bebauungsplan für den Ersatzneubau des Lebensmittelmarkts REWE im Tannenweg erstellt werden. Es ist der Abriss und anschließende Neubau geplant. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 4831/1 und 4831/27 der Gemarkung Aidlingen und liegt westlich des Ortskerns im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 1. Änderung“ umgeben von bestehender Bebauung. Es wird von der Straße „Tannenweg“ erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.900 m² Fläche. Zur Klärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 10.05.2023 eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

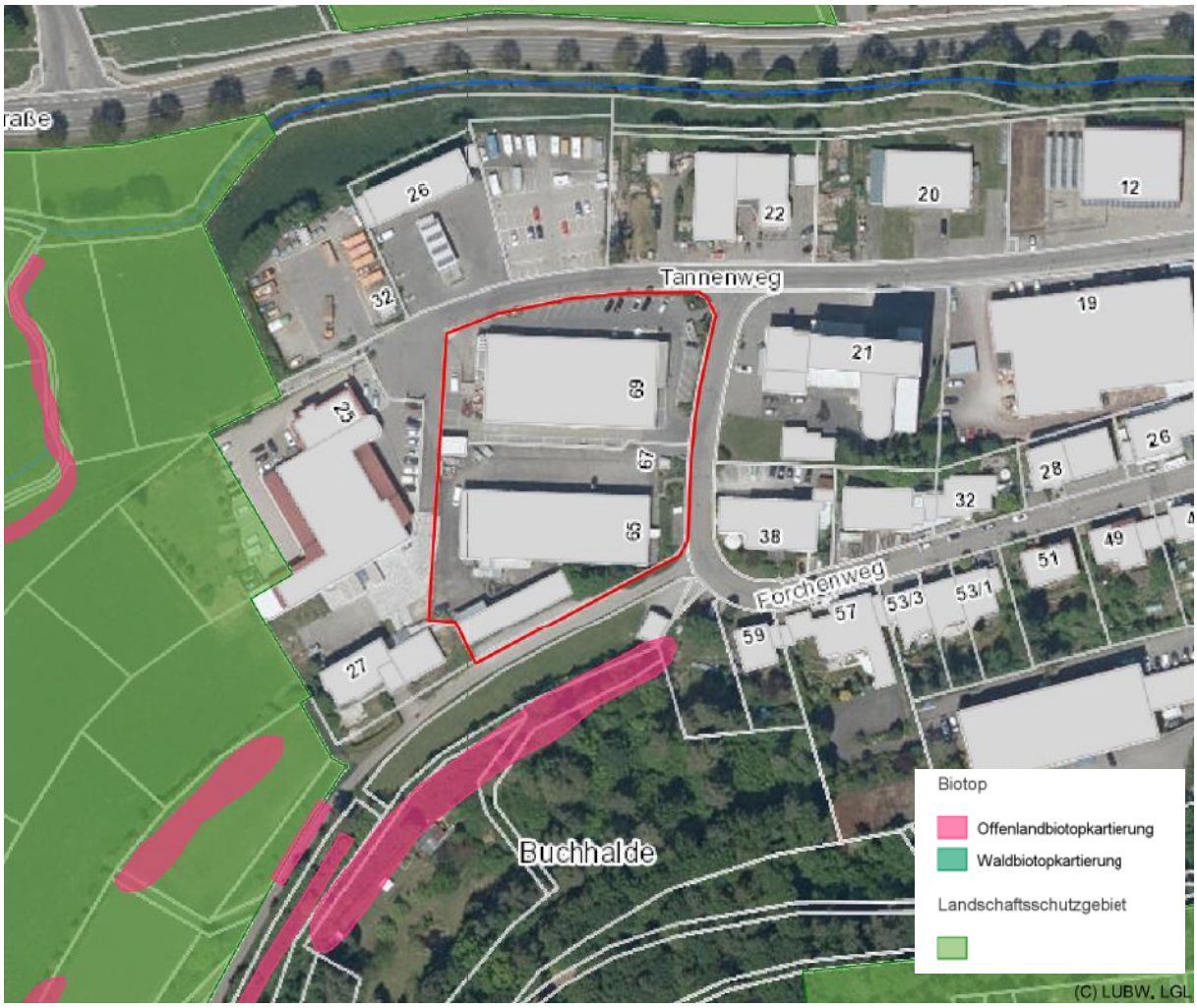

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Schutzgebieten im weiteren Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in gewachsenen Siedlungsstrukturen. Die Fläche wird zum Teil von dem bereits ansässigen Nahversorger (REWE) genutzt. Das südliche Flurstück ist mit einem nicht zum Nahversorger gehörenden Gewerbegebäude bebaut und soll für den Neubau mitgenutzt werden. Angrenzend lassen sich gewerbliche Nutzungen, Wohnnutzung und andere Nutzungsarten verorten. Im Norden befindet sich die bestehende Straße Tannenweg. Weiter nördlich, im Anschluss an die bestehenden Gebäude verläuft der Bach Aid (Gewässer-ID: 9436) mit altem Baumbestand im nahen Uferbereich. Im Westen und Norden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Aidlingen Nr. 1.15.091. Des Weiteren befinden sich gemäß § 30 BNatSchG/§ 33 Naturschutzgesetz geschützte Offenlandbiotope im näheren Umkreis: im Westen das Nr. 173191152113 „Naturnaher Abschnitt des Gärtringer Talbaches“ und im Südwesten Nr. 173191152115 „Feldhecken und Feldgehölze im Gewann Gärtringer Tal“. Die südlich verlaufenden Bereiche des zuletzt genannten Biotops werden vom Plangebiet durch einen Schotterparkplatz und Asphaltweg getrennt. An der südöstlichen Ecke des Plangebiets sind einzelne Gehölze, wie Weide, Hartriegel und Birke zu finden. Dort schließt sich nach Norden verlaufend eine Böschung an, die teilweise mit Junggehölzen, wie *Prunus* sp., Ahorn, Hundsrose, Eibe, Hasel, Walnuss, Holunder und als Unterwuchs mit u. A. viel Brennnessel bewachsen ist. Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete beeinträchtigt.

2.2 Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich ein gewerblich genutztes Gebäude, sowie der zum Neubau vorgesehene Lebensmittelmarkt. Das Gelände des Werksgebäudes und das Gebäude selbst, auf dem Flurstück Nr. 4831/27, waren nicht zugänglich und konnten nur von außen besichtigt werden. Das Hauptgebäude besteht aus einer Werkshalle und darüberliegenden Büroräumen. Spaltenstrukturen befinden sich zum Beispiel unterhalb der gebäudeumlaufenden Attika oder Regenrinne und an den Rollladenkästen am Werksgebäude (Abb. 2). An der nordöstlichen Ecke des Gebäudes ist eine bewachsene Böschung zu finden, mit teilweise niedrigem und lückigem Bewuchs (Abb. 3 und 4). Entlang der Südseite des Werksgebäudes befindet sich eine kleine Fläche mit Gehölzen und Sträuchern (Abb. 5), an die sich nach Westen verlaufend ein Schotterparkplatz anschließt (Abb. 6). Im südlichen Bereich des Plangebiets findet sich ein überdachter Lagerbereich mit Betonwänden und einer Stahlträgerkonstruktionen für das Wellblechdach (Abb. 7). Unterhalb des Daches ist an der Außenfassade ein Bereich mit Wellblech verkleidet, in dem Spaltenstrukturen vorhanden sind (Abb. 8).

Bei dem nördlichen Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes, handelt es sich um einen eingeschossigen Bau mit Flachdach. Die Außenfassade ist bis unter das Dach mit Wellblech verkleidet (Abb. 9). Der obere Teil ist durch einen rings um das gesamte Gebäude verlaufenden Absatz abgesetzt. Die Unterkonstruktion des oberen Fassadenbereiches war nicht einsehbar. Durch den umlaufenden Absatz und das darüber montierte Wellblech sind am gesamten Gebäude Spalten- und Nischenstrukturen vorhanden. Es befinden sich mehrere Werbeschilder an der Außenfassade der östlichen und nördlichen Gebäudeseite, hinter denen weitere Spaltenstrukturen bestehen (Abb. 10). An der Außenwand befinden sich rings um das Gebäude mehrere Lampen (Abb. 10 und 11). Entlang der nördlichen Parkplatzfläche befindet sich ein bewachsener Randstreifen mit einzelnen, niedrigen Sträuchern und einer Stützmauer aus

Muschelkalksteinen (Abb. 12). Entlang der östlichen Parkplatzfläche ist ebenfalls ein begrünter Randstreifen vorhanden, mit niedrigen Hecken (Abb. 13).

Abb. 2: Nordseite des Werksgebäudes auf Flurstück Nr. 4831/27 im Süden des Plangebiets

Abb. 3: Nordöstliche Ecke des Werksgebäudes auf Flurstück Nr. 4831/27 im Süden des Plangebiets. Sicht auf eine bewachsene Böschung.

Abb. 4: Östliche Seite der bepflanzten Böschung im Süden des Plangebiets mit dem Werksgebäude im Hintergrund

Abb. 5: Südseite des Werksgebäudes im Süden des Plangebiets. Sicht auf Gehölze und Unterwuchs im Randbereich.

Abb. 6: Schotterparkplatz entlang der südlich verlaufenden Asphaltstraße. Hinter der Stützmauer schließt sich ein überdachter Lagerbereich an (roter Pfeil).

Abb. 7: Südwestliche Ecke des Werksgeländes im Süden des Plangebiets. Überdachter Lagerbereich (roter Pfeil) und Werksgebäude (blauer Pfeil)

Abb. 8: Blick nach Norden mit rechtsseitigem Lagerbereich (roter Pfeil) und dem Werksgebäude (blauer Pfeil) im Hintergrund

Abb. 9: Östliche Seite (Eingangsbereich) des Lebensmittelmarkts REWE auf Flurstück Nr. 4831/1 mit Werksgebäude (roter Pfeil) im Hintergrund

Abb. 10: Nördlicher Gebäudeteil des Lebensmittelmarkts mit Werbeschildern an der Fassade

Abb. 11: Straßenbereich zwischen dem Lebensmittelversorger (links) und dem Werksgebäude (rechts)

Abb. 12: Bewachsener Randstreifen mit Stützmauer entlang der nördlichen Parkplatzfläche am REWE

Abb. 13: Bepflanzter Randstreifen mit niedrigen Hecken entlang der östlichen Parkplatzfläche am REWE

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BArtSchV aufgeführt sind (streng geschützte Arten) sowie Rote Liste Arten (www.rote-liste-zentrum.de) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.[1] Alle geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF- Maßnahmen) zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minimierungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

[1] Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets im Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiet ist vorwiegend mit synanthropen und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Im Vergleich zu den umliegenden Garten- und Freilandflächen, vor allem die Flächen entlang der Aid im Norden und dem Waldgebiet im Süden, nehmen die Grünflächen des Plangebiets eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat ein.

Die abgesetzte Wellblechfassade des Lebensmittelmarktes bietet entlang des gesamten Gebäudes Nistmöglichkeiten für Gebäude- und Nischenbrüter. Entlang der östlichen Seite (Eingangsbereich des Marktes) wurden 5 Nester von Haussperlingen („Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg) in den Fassadenabsätzen entdeckt (Abb. 14-18). Die Vögel wurden mehrfach beim Einfliegen in die vorhandenen Nester und andere, augenscheinlich freie Spalten, beobachtet. Es waren zudem Bettelrufe von Nestlingen an der Ecke zum Eingangsbereich zu hören (Abb. 14). Die Vögel flogen sehr häufig zwischen den Fassadenspalten und dem gegenüber liegenden, bepflanzten Randstreifen hin und her (Abb. 19). Haussperrlinge bevorzugen Nistplätze, in deren unmittelbarer Nähe Büsche oder Hecken vorhanden sind. Diese können von den Altvögeln zur Balz oder als Ansitzwarte genutzt werden. Für ausfliegende Jungvögel bieten sie nahe und sichere Versteckmöglichkeiten. Ein weiterer Brutverdacht besteht an der westlichen Seite des Gebäudes. Dort wurde herabhängendes Nistmaterial an einem an der Fassade befestigten Werbeschild entdeckt (Abb. 20). Es wurden Einflüge hinter dieses Schild von mind. einem Weibchen und einem Männchen beobachtet. Es waren zudem Bettelrufe von Nestlingen zu hören. Abgesehen von der westlichen Gebäudeseite waren alle nutzbaren Brutstrukturen am Gebäude sehr gut einsehbar, wurden auf vorhandene Nester kontrolliert und vorhandene Nester vollständig erfasst. Brutvorkommen sind auf der Nord- und Südseite des Gebäudes sicher auszuschließen, da es dort an Ansitzwarten fehlt. Da bei der Übersichtsbegehung die Brutvorkommen ausreichend erfasst werden konnten, sind keine weiteren Untersuchungen hierzu erforderlich.

Das im südlichen Bereich des Plangebiets liegende Werksgelände bietet geringfügiges Habitatpotenzial für gebäudebrütende Vogelarten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*). Entlang der Westseite der überdachten Lagerfläche befindet sich ebenfalls eine Wellblechfassade wie am Lebensmittelmarkt (Abb. 21). Nutzbare Brutstrukturen für Haussperlinge sind hier jedoch auszuschließen, da kein Absatz vorhanden ist, der einen Nestbau zulassen würde. Außerdem fehlt es an nahegelegenen Hecken als Ansitzwarte. An den Gebäuden des Werksgeländes wurde keine Haussperlingsaktivität beobachtet. Des Weiteren bieten der überdachte Lagerbereich, die vorhandenen Holzpalettenstapel und anderes Lagermaterial Versteckmöglichkeiten und potenzielle Brutplatzstrukturen (Abb. 7). Auf einem Palettenstapel wurde ein singender Hausrotschwanz beobachtet, weshalb von einem Brutvorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets ausgegangen wird. Die Gehölze und Sträucher entlang der südöstlichen Ecke des Werksgebäudes bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für Freibrüter (Abb. 7 und 22). Strukturen für Höhlenbrüter sind aufgrund der Beschaffenheit der Gehölzstrukturen (hauptsächlich Sträucher und junge Bäume) auszuschließen. Einflüge und Neststrukturen wurden nicht gefunden. Aufgrund der fortgeschrittenen Belaubung der Gehölze war jedoch eine genaue Beobachtung nur begrenzt möglich.

Mit Blick auf den ungefährdeten Hausrotschwanz gilt, dass potenziell geeignete Niststrukturen im nahen Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, sodass davon ausgegangen werden kann, dass gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte auch nach Realisierung des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Durch den Abbruch des Lebensmittelmarktes kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings, wodurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird. Erfolgt der Abbruch während der Brutzeit, so wird zudem der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von immobilen Entwicklungsformen) ausgelöst. Letzteres gilt für alle Gebäudebrüter, auch den Hausrotschwanz. Um Kumulationseffekte vorzubeugen, sollten an dem Neubau Ersatznester (FCS-Maßnahmen) für den Hausrotschwanz geschaffen werden. Für den Haussperling ist aufgrund seines Gefährdungsstatus eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig. Geeignete Nistmöglichkeiten müssen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten bereitgestellt werden. Für den Haussperling besteht eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit für die Annahme von Nistkästen.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten (siehe Kap. 3.3). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Abb. 14: Wellblech-Außenfassade des Lebensmittelmarkts mit Nest eines Haussperlings auf einem Absatz (roter Pfeil) an der östlichen Ecke des Eingangsbereichs

Abb. 15: Zweites Nest eines Haussperlings (roter Pfeil) an der Ostseite

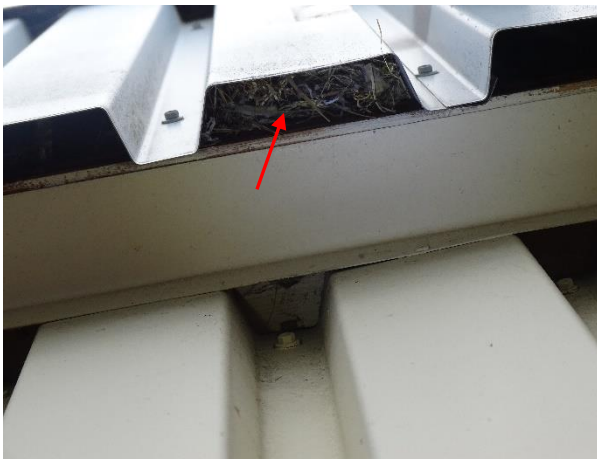

Abb. 16: Drittes Nest eines Haussperlings (roter Pfeil) an der Ostseite

Abb. 17 Viertes Nest eines Haussperlings (roter Pfeil) an der Ostseite

Abb. 18: Fünftes Nest eines Haussperlings (roter Pfeil) an der südöstlichen Gebäudeecke

Abb. 19: Haussperlingsmännchen in Hecke an Ostseite des Lebensmittelmarkts

Abb. 20: Nistmaterial an einem Werbeschild an der Westseite des Gebäudes (roter Pfeil)

Abb. 21: Wellblechverkleidung an der westlichen Seite des überdachten Lagerbereiches

Abb. 22: Gehölze im Südosten des Plangebiets mit dem Werksgebäude im Hintergrund

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind außerdem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets beschränkt sich auf gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Spaltenstrukturen können sich zum Beispiel unterhalb der gebäudeumlaufenden Attika oder Regenrinne und eventuell an den Rollladenkästen am Werksgebäude befinden (Abb. 23). Eine Einflugmöglichkeit ist an einem Gitter in der südlichen Fassade des Werksgebäudes vorhanden (Abb. 24). Die Wellblechfassade an der überdachten Lagerhalle (Abb. 21) bzw. rund um den Lebensmittelmarkt (Abb. 9) und auch die Flächen hinter den Werbeschildern des Lebensmittelmarkts (Abb. 10) bieten potenzielle Spaltenstrukturen. Diese sind aufgrund der niedrigen Einflughöhe eher unattraktiv für Fledermäuse. Die Wellblechabdeckung selbst bietet aufgrund ihrer glatten, inneren Oberfläche keine Haltemöglichkeiten. Die Unterkonstruktion war nicht ersichtlich. Die Spaltenstrukturen sind insgesamt zu großvolumig und bieten Fledermäusen daher keine klimatisch günstigen Bedingungen. Aus diesen Gründen sind die genannten Spaltenstrukturen als Hangplätze auszuschließen. Insgesamt kommt es im gesamten Plangebiet durch die umfangreiche Außenbeleuchtung zu einer Licht bedingten Störung von Fledermäusen. Aufgrund dessen ist nicht mit Quartierstrukturen an den Gebäuden zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG können ausgeschlossen werden. Abschnittsweise kann das Plangebiet sporadisch als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten wie Abendsegler (*Noctula* sp.) oder Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) bzw. typische Stadtfledermäuse wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden. Diese könnten den Straßenabschnitt sowie die Gehölzlinie südlich des Werksgebäudes, teils außerhalb des Plangebiets betreffen. Ein Wegfall des Plangebiets als potenzielles Jagdhabitat kann aufgrund der geringen Strukturvielfalt und nahegelegener hochwertiger Jagdhabitate als unbedeutend für die lokale Fledermauspopulation eingestuft werden. Hochwertige Jagdhabitate (und Quartiermöglichkeiten) für Fledermäuse finden sich im südlich anschließenden Waldgebiet, in dem westlich vom Plangebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.15.091 und entlang der Aid mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzbeständen. Da die Gehölze entlang der

Aid und entlang des Waldrandes schon lange Bestand haben, ist anzunehmen, dass diese Linien von Fledermäusen als traditionelle Transferstrecke genutzt werden. Da in diese Strukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen (siehe Kap. 3.3). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Abb. 23: Spaltenstrukturen unterhalb der Attika am Werksgebäude (Sicht aus Westen)

Abb. 24: Öffnung an Fassade an Südseite des Werksgebäudes

<u>Artengruppe Reptilien</u>

Alle einheimischen Reptilienarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Dazu zählt unter anderem die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner und nutzt Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume, darunter auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein, sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit grabbarem Substrat zur Eiablage vorhanden sein. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden.

Für die Zauneidechse besteht eine eingeschränkte und punktuelle Habitateignung im Plangebiet, ein bestandsbildendes Vorkommen ist jedoch aus folgenden Gründen auszuschließen: Der Randstreifen aus Muschelkalksteinen entlang der nördlichen Parkplatzfläche des Lebensmittelmarktes (Abb. 12) ermöglicht aufgrund der Bodenbeschaffenheiten keine Möglichkeiten zur Eiablage und Überwinterung. Gleiches gilt für den Grünstreifen entlang der östlichen Parkplatzfläche (Abb. 13). Durch die Hecken fehlt es hier zudem an geeigneten Sonnenplätzen. Eine eingeschränkte Habitateignung besteht für folgende Bereiche: An der östlichen Seite des Werksgebäudes befindet sich eine bewachsene Böschung mit teilweise niedrigem und lückigem Bewuchs sowie zahlreichen Mauselöchern (Abb. 4). Entlang der südöstlichen Ecke des Werksgebäudes folgt eine Fläche mit Gehölzen und Sträuchern, an die sich nach Westen verlaufend ein Schotterparkplatz anschließt (Abb. 6). Hier gibt es Möglichkeiten zum Verstecken,

Sonnen und zum Jagen. Die Mäuselöcher können potenziell zur Überwinterung genutzt werden, insofern sie bis in frostfreie Bodentiefen reichen. Grabbares und sich schnell erwärmendes Substrat zur Eiablage ist jedoch nicht vorhanden. Der von der Zauneidechse randlich nutzbare Bereich hat eine Fläche von ca. 127 m. Nach dem Ansatz von Laufer (2014)[2] wird für ein adultes Tier ein Flächenbedarf von 150 m² angenommen. Die vorhandene Fläche ist folglich zu klein, um ein bestandserhaltendes Vorkommen zu ermöglichen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Reptilien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen
Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Für besonders oder streng geschützte Falterarten ist eine Lebensraumeignung aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Amphibien		„nicht erheblich“	☑

[2] Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Natur-schutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142.

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	Es sind keine geeigneten Laichhabitate im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld vorhanden. Durch die Planung wird nicht in die Aid eingegriffen.	„erheblich“	☐
Fische	Ein Vorkommen von kleineren Fischarten wird in der Aid nicht ausgeschlossen. Durch die Planung wird allerdings nicht in die Aid eingegriffen.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐

3.3 Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Durchführung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

Allgemein:

- Der Abbruch der Gebäude muss außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Ist die Einhaltung dieses Zeitraums nicht möglich, sind die Gebäude vor dem Abriss auf aktive Bruten zu überprüfen.

- Seit dem 01.01.2021 sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

- Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Vögel:

- Die Rodung von Gehölzen hat außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu erfolgen.

- Um Brutverluste im nahen Umfeld infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln in den Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu legen. Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig an die Tätigkeit gewöhnen oder auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen. Nach dem Gebäudeabbruch ist auf durchgängige Bauzeiten (ohne längere Pausen) zu

achten. Sollte zwischen Abbruch und Neubau eine Pause entstehen, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu legen.

- Zum vorgezogenen Ausgleich des Brutplatzverlustes der am Marktgebäude ansässigen Haussperlinge ist eine CEF-Maßnahme zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Jeder durch die Maßnahme verlorene Nistplatz muss durch die Schaffung von mindestens drei neuen Nistplätzen vorzeitig ausgeglichen werden. Daher wird folgendes angenommen: 5 erfasste Brutplätze auf der Ostseite des Gebäudes, 1 erfasster Brutplatz auf der Westseite (als „*worst case*“, werden hier insgesamt ebenfalls 5 Brutplätze angenommen, da diese Gebäudeseite nicht vollständig einsehbar war). Daraus ergibt sich ein Bedarf an auszugleichenden Nistplätzen von mindestens 30 Stück, wobei berücksichtigt werden sollte, dass vermehrungsbedingt in der Zukunft mehr Brutmöglichkeiten erforderlich sein werden. Hierfür kann z.B. das „Haussperlinghaus“ der Firma AGROFOR Consulting & Products/ Wettenberg oder der „Sperlingsturm“ der Firma Gruenshoppen (Abb. 25) verwendet werden. Alternativ ist ein Artenschutzhaus möglich, welches Brutplätze für mehrere Vogelarten und ggf. auch Fledermäuse bietet (Abb. 26). In Abbildung 27 sind zwei mögliche Positionen zur Aufstellung des Artenschutzhauses dargestellt. In Verbindung mit der Aufstellung des Artenschutzhaus und für die erfolgreiche Annahme der CEF-Maßnahme ist der Erhalt der Hecke entlang der bestehenden östlichen Parkfläche erforderlich. Diese muss auch zukünftig ihre Funktion als Ansitzwarte für Haussperlinge erfüllen können. Der Erhalt der Hecke soll im Bereich des geplanten Verkehrsgrüns durch eine Pflanzbindung vorgegeben werden. Mit dem Gebäudeneubau ist auch eine Integration bzw. das Anbringen von geeigneten Nisthilfen (mehrere Kästen nebeneinander anbieten, da Haussperlinge Koloniebrüter sind) an der Fassade des Neubaus möglich. Höhlen-Innenmaße: mindestens ca. 15 cm Höhe, 10 cm Breite und 15 cm Tiefe. Einflugloch im oberen Bereich der Höhle: rund (Durchmesser ca. 4,5 cm) oder oval (3 cm Breite und 4,5 cm Höhe). Alternativ ist das Anbringen (integriert oder auf Putz) von Sperlingskoloniekästen (z.B. das Sperlingskoloniehaus Schwegler®, 1SP (Abb. 28)) am Gebäude möglich. Die Maßnahmenumsetzung sollte in möglichst großer Höhe erfolgen, (mindestens 3 m) an der Fassade der Ost- oder Südseite.[3]

- In Bezug auf das Vorkommen des Hausrotschwanzes und anderer Gebäudebrüter sollte ebenfalls ein langfristiger Ausgleich umgesetzt werden. Da Artenschutzhäuser, wie oben beschrieben, keine Eignung für Nischenbrüter aufweisen, wird zur langfristigen Förderung das Anbringen von Halbhöhlen-Nistkästen (z.B. Schwegler®, 2HW) am Gebäude empfohlen (Abb. 29).

- Als langfristiger Ausgleich der entfallenden Brutplätze und Nahrungshabitate sowie zur Wiederherstellung des Habitatpotenzials und um einem Summationseffekt entgegenzuwirken, sind die entfallenden Nistmöglichkeiten für Freibrüter im Plangebiet über Neupflanzungen auszugleichen. Hierfür sind Pflanzungen von

[3] Landratsamt Tübingen; Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de - Stand: 21.01.2016

großkronigen Laubbäumen sowie beerentragenden Heckensträuchern entsprechend der Flächenverfügbarkeit vorzunehmen. Bei der Auswahl der Gehölze ist auf die Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Pflanzenarten zu achten. Wichtig sind Vogelnährgehölze wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) oder Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Um Höhlenbrüter zu fördern, sollen zudem Bäume verwendet werden, die zu einer schnellen Höhlenbildung neigen, wie Mehlbeere (*Sorbus aria*) oder hochstämmiger Weißdorn (*Crataegus* sp.).

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Können Gehölze erhalten werden, sind diese im Nahbereich der Baustelle und Baustelleneinrichtungsfläche durch Bauzäune zu schützen. Sie sollten über Pflanzbindungen in der Planung gesichert werden.

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Hierfür eignet sich der südliche Bereich des Plangebietes.

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas.[4] Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist oder flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist.

- Die moderne Bauweise bietet Fledermäusen kaum noch Quartiermöglichkeiten an Gebäuden. Um den allgemeinen Quartierverlust von Fledermäusen langfristig auszugleichen, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung eine dauerhafte Integration von Fledermausquartieren an den Neubauten in Betracht gezogen werden. Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 30). Bereits Fensterklappläden, die aus rein dekorativen Gründen an Gebäuden angebracht werden, können für Fledermäuse wertvolle Quartiere darstellen.

[4] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

Abb. 25: Sperlingshaus von AGROFOR[5]

Abb. 26: Sperlingshaus - Artenschutzturm[6]

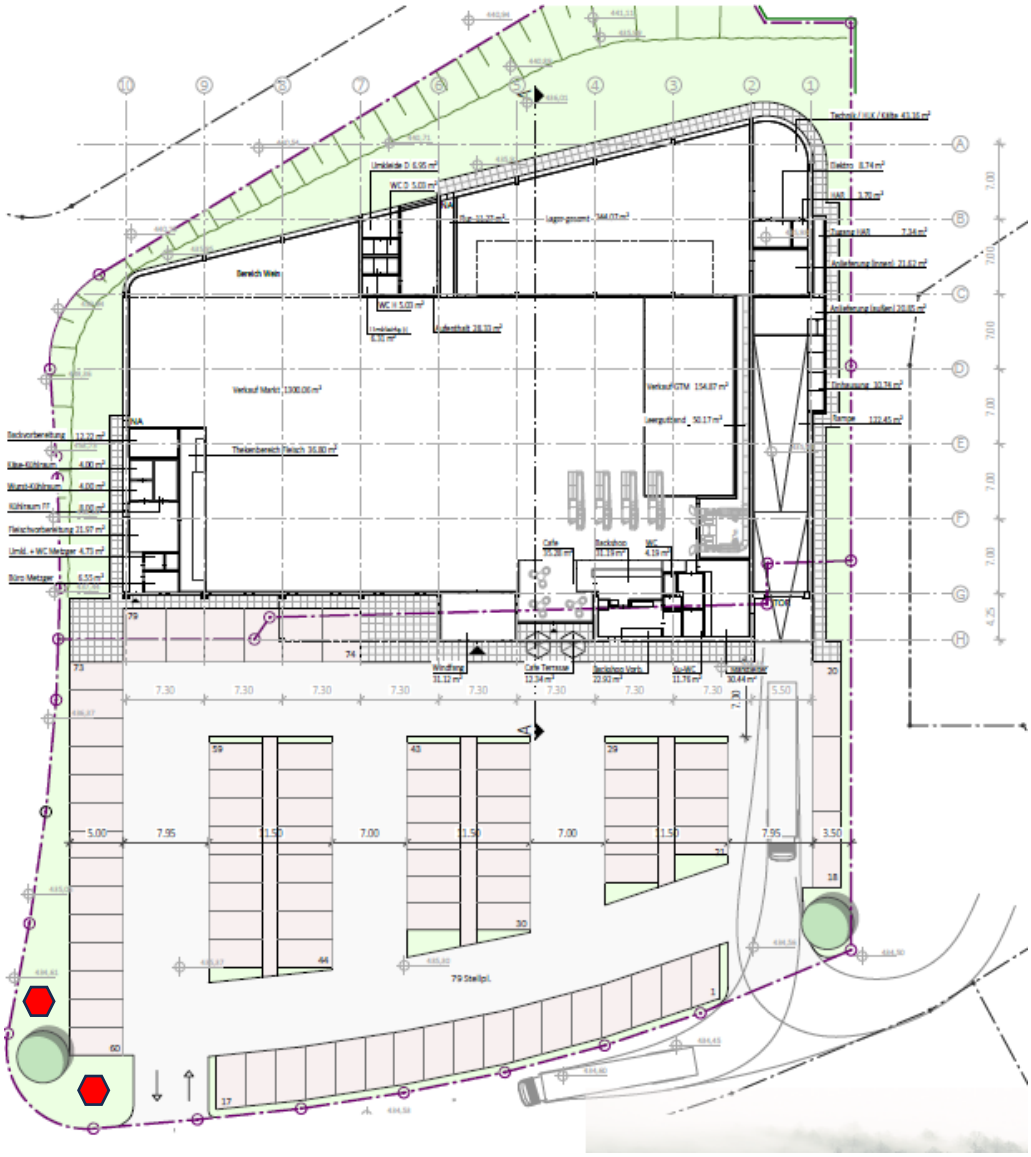

Abb. 27: Grundriss des geplanten Lebensmittelmarktes und mögliche Positionen des Artenschutzhauses für Haussperlinge (rote Sechsecke), Heinrich + Steinhardt Architekten, Grundriss und Ansichten 19-026, 26.10.2021, 1:200, GGR

[5] https://www.schwalbenschutz.at/produkte/haussperlinghaus
[6] https://www.gruenshoppen.de/sperlingshaus-spatzenhaus-fuer-spatzenkolonie

Abb. 28: Sperlingskoloniehaus 1SP in Fassade[7]

Abb. 29: Nist- und Einbaustein Typ 26, Beispiel Fassade[7]

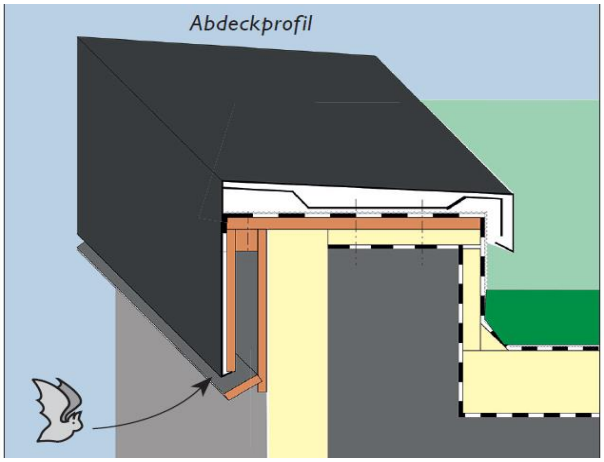

Abb. 30 Fledermausquartier und Flachdachverblendung[8]

4 Zusammenfassung und Fazit

In Aidlingen soll im Zuge der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ ein Bebauungsplan für den Ersatzneubau des Lebensmittelmarkts REWE im Tannenweg erstellt werden. Der nördliche Teil der Planfläche wird von dem bereits ansässigen Nahversorger genutzt. Der südliche Teil ist mit einem nicht zum Nahversorger gehörenden Gewerbegebäude bebaut. Es ist der Abriss aller Gebäude vorgesehen und der anschließende Neubau des Lebensmittelmarkts geplant. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften wurde am 10.05.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Das Plangebiet weist Potenzial als Bruthabitat für heimische Vogelarten aus den Gilden der Frei-, Nischen- und Gebäudebrüter auf. Während der Übersichtsbegehung wurden mehrere Bruten des artenschutzrechtlich relevanten Haussperlings an der Fassade des bestehenden

[7] Quelle: www.schwegler-natur.de

[8] Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tieröko-logie und Planung - www.tieroekologie.de

Marktgebäudes gefunden. Zum vorgezogenen Ausgleich des Brutplatzverlustes der am Marktgebäude ansässigen Haussperlinge ist eine CEF-Maßnahme zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Maßnahme muss mindestens 30 geeignete Nistplätze an der Fassade des Neubaus, oder bestenfalls in Form eines frei stehenden Artenschutzhauses, bieten. In Verbindung mit der empfohlenen Platzierung eines Artenschutzhauses und für die erfolgreiche Annahme der Maßnahme ist der Erhalt der Hecke entlang der bestehenden östlichen Parkfläche erforderlich. **Mit Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Weitere Untersuchungen für die Artengruppe der Vögel sind nicht erforderlich.**

Durch die Analyse der Habitatpotenziale wurde eine bedingte Eignung für Fledermäuse am Marktgebäude und Werksgebäude, in Form von Spalten- und Einflugmöglichkeiten, festgestellt. Jedoch kann auf Grund der für Fledermäuse ungünstigen, baulichen Gegebenheiten der Strukturen und der vorhandenen Lichtverschmutzung im gesamten Plangebiet das Vorkommen von Quartieren ausgeschlossen werden. Eine randliche Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat durch Fledermäuse der näheren Umgebung ist möglich. Der Verlust dieser Jagdhabitate kann temporär während der Baumaßnahmen durch angrenzende Flächen von hochwertigeren Jagdhabitaten kompensiert werden. **Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**

Für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann ein bestandsbildendes Vorkommen aufgrund ungeeigneter Habitatsrukturen und deren geringer Flächengröße ausgeschlossen werde. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Reptilien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**